

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 10. April 2018, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die vierte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. in der Vortragsreihe des Wintersemesters 2017/2018 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierte *Prof. Dr. Daniel Mohr* – Rechtsanwalt, Steuerberater, PWC (Hamburg) – zum Thema

### **„Inkongruenzen bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung insbesondere bei Veranstaltungsunternehmen“.**

Nach der Eröffnung durch *Prof. Dr. Desens* führte *Mohr* in die Thematik ein, indem er die Tatbestandsvoraussetzungen des 2008 in Kraft getretenen § 8 Nr. 1 lit. e GewStG erläuterte. Anschließend zeigte er Problemfelder betreffend Veranstaltungsunternehmen auf, die sich zur Erbringung ihrer Ausgangsleistungen der Nutzung von Immobilien bedienen.

Klärungsbedürftig sei insoweit, ob Aufwendungen von Veranstaltungsunternehmen, die im Zusammenhang mit der Überlassung von Veranstaltungsimmobilen stehen, Miet- oder Pachtzinsen i.S.d. § 8 Nr. 1 lit. e GewStG darstellen. Insoweit könne als gesichert gelten, dass die Qualifikation der Aufwendungen für „Nutzungsüberlassungen“ aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu erfolgen habe, wobei das den Aufwendungen zugrunde liegende Rechtsverhältnis in seinem wesentlichen Kern einem Miet- bzw. Pachtverhältnis (§§ 535, 581 BGB) entsprechen müsse. Die zivilrechtlichen Lösungsansätze bei der Beurteilung gemischter Verträge reichen von der Typentrennungs- bzw. Kombinationsmethode bis hin zur Typenverschmelzungs- bzw. Absorptionsmethode. Auch der BFH gehe insoweit von einer zivilrechtlichen Prävalenz hinsichtlich der Beurteilung des der Besteuerung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses aus. Anschließend zeichnete *Mohr* Folgefragen sowie kontrovers diskutierte Lösungsansätze der Literatur und der Finanzverwaltung auf, wobei insbesondere das Vorgehen bei Betriebsprüfungen und die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen i.S.v. § 162 AO im Fokus standen.

Des Weiteren ging *Mohr* auf die Frage ein, inwiefern Veranstaltungsimmobilen als Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i.S.d. § 8 Nr. 1 lit. e GewStG qualifiziert werden können, wenn diese nur für eine kurze Zeit zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung genutzt werden. *Mohr* zeichnete sodann unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur die Prüfung der Anlagevermögenseseigenschaft nach.

Im Anschluss an den kurzweiligen Vortrag nutzten die Teilnehmer zusammen mit dem Referenten ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Hendrik Prinz